

# W O L F - I N G O M Ü L L E R & A L F R E D C I E S L A

Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Steuerberater

*Holstenplatz 18, 22765 Hamburg*

*Tel.: (040) 43 16 65 -0*

*Fax: (040) 43 16 65 -44*

*E-Mail: [info@mueller-ciesla.de](mailto:info@mueller-ciesla.de)*

*[www.mueller-ciesla.de](http://www.mueller-ciesla.de)*

*W.-I. Müller & A. Ciesla · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg*

An alle Mandanten

*Datum:*

im November 2011

## **Rundschreiben zum Jahreswechsel 2011/2012**

Inzwischen bescheinigt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber fast im Wochenrhythmus, dass seine Gesetze der letzten Jahre eher dem Zweck der Einnahmenerhöhung als der Steuergerechtigkeit gedient haben. Wer immer noch nach den Gründen für die Staats- oder Politikverdrossenheit fragt, sollte sich einmal die Liste der Steuerrechtsregelungen vor Augen führen, die das Etikett „verfassungswidrig“ tragen. Hinzu kommt die Menge von Gesetzesänderungen und Urteilen, die von allen Seiten auf uns hereinprasseln.

Wir haben daher versucht, eine kleine Schneise in den Steuerdschungel zu schlagen, damit Sie über die wichtigsten Änderungen aus dem Steuerrecht informiert sind. Bitte sprechen Sie uns gern an, wenn Sie noch Fragen zu dem einen oder anderen Punkt haben oder wenn Sie eine Idee haben, die wir mit Ihnen zusammen umsetzen können.

Dem Fiskus gegenüber werden wir weiterhin unbequem für Sie bleiben, um alle Ihnen rechtlich zustehenden Steuervergünstigungen durchsetzen zu können.

Zu diesem Zweck erhalten Sie über unsere Homepage laufend monatlich aktualisierte Informationen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht unter:

[www.mueller-ciesla.de](http://www.mueller-ciesla.de)

Wir haben unseren geschützten Bereich für Sie neu gestaltet und freuen uns, wenn Sie sich registrieren. Unseren geschützten Bereich finden Sie unter der Rubrik **Mandantenbereich**. Gern sind wir Ihnen bei der Registrierung behilflich.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Hinweise für Unternehmer</b>	<b>3</b>
Fristverkürzung bei der Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und ZM-Meldungen	3
Elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren, Sozialausgleich und Insolvenzgeld-Umlage	3
Steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Gehaltszahlungen	4
Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen	5
Aufbewahrungspflichten bei Bargeschäften	6
Private Mitveranlassung von bestimmten beruflichen/betrieblichen Kosten	7
Umsatzsteuer auf Leistungen der Physiotherapeuten oder der staatlich geprüften Masseure	7
Erhöhte Pflichten aufgrund neuer Vorschriften bezüglich der Gesellschafterliste	8
Insolvenzrecht – Nachhaftung	8
Investitionszulage für Berliner Mandanten	8
<b>II. Hinweise im Zusammenhang mit künstlerischen Tätigkeiten</b>	<b>9</b>
Künstlersozialabgabe	9
Honorarzahlungen an ausländische Werkschaffende Künstler	9
<b>III. Hinweise für einkommensteuerpflichtige Mandanten</b>	<b>10</b>
Kinderbetreuungskosten und Kinder in der Berufsausbildung	10
Kosten für die berufliche Erstausbildung und das Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss	10
Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung	10
Absetzbare Umzugskosten	11
Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	11
Krankheits- und Pflegekosten	12
Verbilligte Vermietung von Wohnraum	13
Elektronische Datenübermittlung	13
<b>IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer</b>	<b>13</b>
Immobilien in Erbschaft- und Schenkungsteuer	13
Ferienimmobilie im Ausland	14
Verschonung von Unternehmensvermögen / Planung der Unternehmensnachfolge	14
Adoption	15
Ehevertrag	15
Gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln	15
„Schwarzgeld“ im Nachlass	16
<b>V. Allgemeine Hinweise für alle Steuerpflichtigen</b>	<b>16</b>
Grunderwerbsteuer	16
Förderung von erneuerbaren Energien	17
Höhere Hürden für eine erfolgreiche Selbstanzeige	17

## I. Hinweise für Unternehmer

### Fristverkürzung bei der Erstellung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und ZM-Meldungen

Für viele unserer Mandanten erstellen wir die monatliche oder vierteljährliche Buchhaltung, um dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung einreichen zu können. Hierfür haben wir im Regelfalle eine Frist bis zum 10. des übernächsten Monats vom Finanzamt erhalten. Diejenigen Mandanten, die für **ausländische Auftraggeber aus dem EU-Raum** tätig sind, müssen jedoch **zusätzlich** eine **Zusammenfassende Meldung (ZM-Meldung) bis zum 25. des Folgemonats (!)** abgeben – ohne Rücksicht auf die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung.

In dieser ZM-Meldung sind die Auftraggeber sowie deren Merkmale für den **Monat des Rechnungsausgangs** anzugeben, **unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung** der Rechnung. Diese Meldung verkompliziert die steuerlichen Pflichten erheblich, da jetzt der Steuerpflichtige darauf achten muss, diese ZM-Meldung unabhängig von der Zahlung des Kunden und von der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung rechtzeitig abzugeben. Sollten wir für Sie die laufende Buchführung erstellen, bitten wir Sie dringend, uns neben den Unterlagen zur Buchführung Kopien der Ausgangsrechnungen an EU-Ausländer für den betreffenden Monat bzw. das betreffende Quartal einzureichen, damit wir für Sie innerhalb der Frist bis 25. des Folgemonats die entsprechende Meldung an das Bundesamt für Finanzen abgeben können.

Im Zuge der Harmonisierung der steuerlichen Pflichten in der Europäischen Union wird darüber hinaus zurzeit überlegt, **die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung der Abgabefrist der ZM-Meldungen anzupassen**. Das bedeutet aber, dass alle Voranmeldungen spätestens zum **25. des Folgemonats** abgegeben werden müssten. Es bleibt abzuwarten, wie sich die EU-Mitgliedsstaaten in dieser Frage einigen werden.

#### **WICHTIG:**

**Bitte stellen Sie organisatorisch sicher, dass uns die Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, weil das Bundesamt für Finanzen zügig Mahnungen mit Fristsetzung und Zwangsgeld verschickt, wenn die Verpflichtung nicht eingehalten wird.**

### Elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren, Sozialausgleich und Insolvenzgeld-Umlage

Bereits seit diesem Jahr werden von den Gemeinden keine Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Ab 1. Januar 2012 sollte die Lohnsteuerkarte endgültig durch die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt werden. Wie mittlerweile bekannt wurde, ist mit einer Einführung aber erst im Laufe des Jahres 2012 zu rechnen, da die Verwaltung mit der Umsetzung überfordert ist.

Durch dieses Verfahren sollen dem Arbeitgeber die Daten des Arbeitnehmers von der Finanzverwaltung elektronisch für einen Abruf zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt für alle Daten, die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte vermerkt waren, so z. B. die Anzahl der Kinder oder der Familienstand. Alle Arbeitnehmer haben von der Finanzverwaltung über die gespeicherten Lohnsteuer-Abzugsmerkmale schriftlich eine Mitteilung erhalten. Diese Schreiben sind **unbedingt zu überprüfen**, da sie teilweise veraltete Daten enthalten, die ansonsten der Besteuerung unterworfen werden.

Ein Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag kann wie bisher zur Berücksichtigung von Freibeträgen beim Finanzamt eingereicht werden.

Ab Januar 2012 soll zusätzlich ein **Sozialausgleich** den Beitragszahler der gesetzlichen Krankenkassen vor weiteren zusätzlichen Belastungen schützen. Der Sozialausgleich **muss** nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs **vom Arbeitgeber** ab Januar 2012 mit jeder Lohnabrechnung berechnet werden, separat in den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers dokumentiert werden, in den Beitragsnachweisen gesondert ausgewiesen sowie an die Krankenkasse übermittelt werden. Anspruch auf Sozialausgleich haben alle Arbeitnehmer, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und bei denen der durchschnittliche Zusatzbeitrag 2 % der individuellen beitragspflichtigen Einnahme übersteigt.

Darüber hinaus **muss** im kommenden Jahr wiederum die **Insolvenzgeld-Umlage** entrichtet werden. Diese Umlage wird ab dem Jahr 2012 0,04 % der rentenversicherungspflichtigen Gehaltszahlungen betragen und ist **allein vom Arbeitgeber** zu tragen.

Sofern die Erstellung der Lohnbuchhaltung nicht durch uns vorgenommen wird, achten Sie bitte auf die Einhaltung dieser neuen Vorschriften, sobald sie in Kraft getreten sind.

Die Beträge, um die es geht, werden immer kleiner, die Probleme, die gelöst werden müssen, immer größer!

### **Steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Gehaltszahlungen**

Durch die verschiedenen Steueränderungsgesetze ist im Laufe der Zeit eine Verschärfung der Besteuerung von Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer eingetreten. Es gibt nur noch wenige Möglichkeiten, dem Arbeitnehmer steuerfrei oder steuerbegünstigt Beträge zuzuwenden.

Werden neben dem Gehalt z. B. Warengutscheine ausgehändigt, so kann dieser Betrag bis zu **44,00 € brutto** monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Bei diesen Gutscheinen kann es sich z. B. um **Tankgutscheine** handeln. Allerdings muss mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden, dass er Anspruch auf die Sache und nicht auf den entsprechenden Geldbetrag hat.

Neben diesen Gutscheinen können außerdem Restaurantschecks dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden. Der Arbeitgeber kann diese bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 88,95 € ausgeben, wovon dann 42,45 € pauschal zu besteuern sind. Allerdings könnte durch eine Gesetzesänderung noch in diesem Jahr dieser Betrag eingeschränkt werden.

Daneben geben wir Ihnen hiermit eine Übersicht über Lohnzahlungsmöglichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls begünstigt gezahlt werden können. Diese Übersicht ist allerdings nicht abschließend:

- Gestellung typischer Arbeitskleidung: Steuerfrei mit den tatsächlichen Kosten
- Aufmerksamkeiten anlässlich besonderer persönlicher Ereignisse (keine Geldzuwendungen): Freigrenze 40,00 €
- Auslagenersatz: Nach den tatsächlichen Kosten steuerfrei
- Belegschaftsrabatte: 1.080,00 € jährlicher Freibetrag
- Betriebsveranstaltungen (nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich): Freigrenze 110,00 € pro Veranstaltung
- Direktversicherungen: Steuerfreie Beiträge bis jährlich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung
- Doppelte Haushaltsführung: Tatsächliche Mietaufwendungen und 0,30 € pro Entfernungskilometer für Familienheimfahrten
- Fahrten Wohnung/Arbeitstätte: 0,30 € je Entfernungskilometer
- Fortbildungskosten: Sämtliche Kosten können steuerfrei erstattet werden
- Gesundheitsförderung: Maximal 500,00 € jährlicher Freibetrag
- Beruflich veranlasste Reisekosten/Übernachtungen:  
Mit Einzelnachweis: die tatsächlichen Kosten  
Ohne Einzelnachweis: 20,00 € pro Übernachtung im Inland zuzüglich pro gefahrenem Kilometer 0,30 €
- Verpflegungsmehraufwand:  
Über 24 Stunden täglicher Pauschbetrag 24,00 €  
Mindestens 14 Stunden, weniger als 24 Stunden Pauschbetrag 12,00 €  
Mindestens 8 Stunden, weniger als 14 Stunden 6,00 €
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass über die genannten Leistungen auch vertragliche Vereinbarungen und entsprechende Dokumentationen vorliegen müssen.

### **Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen**

Die hohen Anforderungen, die in der Vergangenheit an elektronische Rechnungen gestellt wurden, sind entschärft worden. Für Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt wurden, haben auch Rechnungen Gültigkeit, die im elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden, sofern alle sonstigen gesetzlichen Rechnungsbestandteile enthalten sind. Darunter fallen auch Rechnungen, die per E-Mail mit PDF-, Text- oder Exceldateianhang, EDI-Verfahren, Web-Download, Computerfax etc. versandt werden.

Mit der Vereinfachung der Anerkennung von elektronischen Rechnungen sind aber auch neue Aufbewahrungs- und Nachweispflichten verbunden. So ist

- die Echtheit der Herkunft,
- die Unversehrtheit des Inhalts und
- die Lesbarkeit der Rechnung

bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu gewährleisten.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie die elektronischen Rechnungen, **zwingend zusammen mit den Originalen der entsprechenden E-Mails**, elektronisch archivieren müssen. Der bloße Ausdruck der Rechnung ist **nicht ausreichend**. Ferner müssen Sie sicher stellen, dass im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung bzw. Betriebsprüfung auch der EDV-Zugang für den Prüfer gewährleistet ist. Hier empfiehlt sich ein separater Datenpfad zur Speicherung, damit der Prüfer keinen direkten Zugang zu weiteren Dokumenten hat.

**Wir raten dringend dazu, die vorstehenden Voraussetzungen sicher zu stellen, da Sie ansonsten den sicher geglaubten Vorsteuerabzug verlieren!**

**Hinweis:** Als Rechnungsempfänger haben Sie die gesetzliche Möglichkeit der Übersendung von elektronischen Rechnungen zu widersprechen und auf die Ausstellung einer Papierrechnung zu bestehen. Tatsächliches Praktizieren und damit stillschweigende Billigung wird als Zustimmung gewertet.

## **Aufbewahrungspflichten bei Bargeschäften**

Bereits seit 1. Januar 2002 gilt für Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, dass sie jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren sind. Hierzu zählen auch Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler.

Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit den obigen Geräten elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung von Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ist eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten, bei Registrierkassen insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten, innerhalb des Gerätes nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus sind auch die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Geräte zu protokollieren.

Werden mit den vorgenannten Geräten unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst, müssen aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung gewährleistet sein. Darüber hinaus müssen Sie sicher stellen, dass im Bedarfsfall ein Prüfer auf die Daten zugreifen kann.

Soweit Ihre Geräte bauartbedingt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen, dürfen diese noch bis zum 31. Dezember 2016 eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Sie alle technisch möglichen Softwareanpassungen und Speichererweiterungen im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften durchgeführt und die bisher geltenden Vorschriften umgesetzt haben.

Werden die vorstehenden Vorschriften nicht erfüllt, so kann die Finanzverwaltung ein Verzögerungsgeld festsetzen. Dieses kann zwischen 2.500,00 € bis 250.000,00 € für jede unzureichende Mitwirkung betragen. Darüber hinaus eröffnet die Nichteinhaltung der gesetzlichen Regelungen auch einem Prüfer die Möglichkeit, die Richtigkeit der Kassenführung anzugreifen und eine Hinzuschätzung von Einnahmen in Erwägung zu ziehen!

**Hinweis:** Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Lieferanten, ob die von Ihnen eingesetzten Geräte die gesetzlichen Vorschriften erfüllen oder ob ggf. Updates bzw. Neuanschaffungen vorgenommen werden müssen.

## **Private Mitveranlassung von bestimmten beruflichen/betrieblichen Kosten**

Bereits im vergangenen Jahr haben wir darauf hingewiesen, dass das Aufteilungsverbot weggefallen ist und dadurch Kosten, z. B. Reisekosten, die sowohl beruflich als auch privat mitveranlasst sind, zum anteiligen Abzug zugelassen werden. Die Ermittlung der abziehbaren Kosten erfolgt z. B. zeitanteilig nach dem prozentualen Grad der Mitveranlassung.

Sollten bei Ihnen objektive Merkmale für eine mögliche Aufteilung vorhanden sein, bitten wir Sie, uns Ihre Aufzeichnungen als Nachweis zur Verfügung zu stellen, damit wir diese steuerlich würdigen können.

## **Umsatzsteuer auf Leistungen der Physiotherapeuten oder der staatlich geprüften Masseur**

Bisher galt für die Leistungen der Physiotherapeuten bzw. von staatlich geprüften Masseuren eine Steuerbefreiung. Ab 1. Januar 2012 gilt die Steuerbefreiung nur noch, wenn die Leistungen aufgrund einer **ärztlichen Verordnung** erfolgen oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden.

Bei Behandlungen im Anschluss bzw. Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen, handelt es sich nunmehr um steuerpflichtige Präventionsmaßnahmen, die der Umsatzbesteuerung mit 7 % unterliegen, wenn es sich dabei um Heilmassagen bzw. Heilgymnastik handelt. Nicht dem Heilzweck dienende Leistungen werden mit 19 % der Mehrwertsteuer unterworfen. Die Regelungen zum Kleinunternehmer bleiben hiervon unberührt.

### **Erhöhte Pflichten aufgrund neuer Vorschriften bezüglich der Gesellschafterliste**

Bereits aufgrund der Änderungen der Bestimmungen bzgl. der Gesellschafterliste durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) Ende 2008 hatte die **Gesellschafterliste** eine erhebliche Aufwertung erfahren. Sie hat jetzt den Charakter einer allgemeinen **Legitimations- und Rechtsscheingrundlage**. Dies führt zu erhöhten Pflichten und demzufolge ggf. zu Haftungsrisiken der Geschäftsführer.

Daher weisen wir erneut auf die Verpflichtung insbesondere der Geschäftsführer hin, Änderungen **unverzüglich** in die Gesellschafterliste einzutragen und dann diese Gesellschafterliste beim zuständigen Handelsregister einzureichen. Letzteres hat **elektronisch** zu erfolgen und wird grundsätzlich durch einen Notar erledigt.

Zur Erinnerung sei erwähnt, dass aus der Gesellschafterliste der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und der Wohnort sowie die Nennbeträge und die laufende Nummer aller Gesellschafter zu entnehmen sein müssen. Dabei ist für jede Änderung eine neue Gesellschafterliste einzureichen.

### **Insolvenzrecht – Nachhaftung**

Viele Änderungsvorschläge werden im Insolvenzrecht derzeit diskutiert, insbesondere soll ggf. das Insolvenzverfahren geändert werden. Doch noch gilt das „alte“ Insolvenzrecht, welches die Problematik der „Nachhaftung“ enthält.

Bezüglich der Nachhaftung können z. B. dann Probleme auftreten, wenn eine gesunde GmbH verkauft wird und anlässlich des Verkaufes der verkaufende Gesellschafter sich die von ihm der GmbH gewährten Darlehen zurückzahlen lässt. Wenn binnen Jahresfrist nach Abschluss des Unternehmenskaufvertrags die Insolvenz eintritt, tritt die Nachhaftung ein.

Zwei Lösungsalternativen dieses Problems stehen zur Verfügung: Entweder werden die Gesellschafterdarlehen zusammen mit den Geschäftsanteilen verkauft oder der Unternehmensverkäufer lässt sich die Darlehen zurückzahlen und wartet ein Jahr mit dem Verkauf seines Unternehmens.

### **Investitionszulage für Berliner Mandanten**

In der Vergangenheit sind sehr viele staatliche Förderungen, die vor 20 Jahren neu eingeführt worden sind, gestrichen worden. Durch das Investitionszulagengesetz 2010 wird aber weiterhin in Berlin sowie in den neuen Bundesländern für bestimmte Einzelinvestitionen eine Investitionszulage auf Antrag gewährt. Dabei ist dies auf bestimmte begünstigte Betriebe beschränkt, unter anderem auf Betriebe der Werbung und Marktforschung, Fotografie und Beherbergungsunternehmen. Weitere Branchen können Sie direkt bei uns im Büro erfragen. Es werden allerdings nur Erstinvestitionsvorhaben oder Betriebsweiterungen gefördert, die neue, bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter betreffen. Dies gilt noch bis zum 31. Dezember 2013.

## II. Hinweise im Zusammenhang mit künstlerischen Tätigkeiten

### Künstlersozialabgabe

Auch im Jahre 2012 bleibt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung für Kunstverwerter mit 3,9 % stabil. Zahlungspflichtig sind alle Unternehmer, die künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen. Hierzu gehören auch künstlerisch tätige Selbstständige, die Leistungen anderer Künstler für ihre Produktionen in Anspruch nehmen. Dies betrifft die Bereiche Musik, Darstellende und Bildende Kunst (Design) sowie Wort.

### Honorarzahlungen an ausländische Werkschaffende Künstler

Die Honorare an ausländische Werkschaffende Künstler unterliegen im Gegensatz zu Darstellenden Künstlern **nicht** dem Steuerabzug nach § 50 a EStG. Zu den Werkschaffenden Künstlern gehören u. a.:

- Regisseure
- Choreographen
- Bühnenbildner
- Kostümbildner
- Komponisten
- Schriftsteller

Jedoch unterliegen die Vergütungen an diese Künstler für die **Überlassung von Urheberrechten** weiterhin dem Steuerabzug nach § 50 a EStG. Wird ein Gesamthonorar vereinbart, sind **40 %** der Vergütung **abzugssteuerfrei** und **60 %** entfällt auf die **Verwertung (Rechteüberlassung)** und bleibt somit **abzugssteuerpflichtig**. Der Steuerabzug beträgt zurzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag des Honorars.

Entgehen kann man dieser Pauschalregelung, indem in den Vertrag bereits eine Aufteilung für die künstlerische Leistung und die Rechteüberlassung aufgenommen wird. Dieser Aufteilung folgt auch die Finanzverwaltung, soweit sie nicht unangemessen ist.

Ein Steuerabzug für ausländische Künstler unterbleibt, wenn rechtzeitig **vor Leistungserbringung** eine Steuerfreistellung durch einen sog. Freistellungsauftrag beim Bundesamt für Finanzen gestellt und genehmigt wird. Für kleinere Beträge kommt das sog. Kontrollmeldeverfahren beim Bundesamt für Finanzen in Frage.

### III. Hinweise für einkommensteuerpflichtige Mandanten

#### Kinderbetreuungskosten und Kinder in der Berufsausbildung

Ab dem Kalenderjahr 2012 können Eltern **Kinderbetreuungskosten** absetzen, egal ob diese aus beruflichen oder privaten Gründen angefallen sind. Dies bedeutet eine erhebliche Vereinfachung des Steuerrechts. Ein Höchstbetrag von  $\frac{2}{3}$  der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000,00 € je Kind, ist dann in jedem Falle als Sonderausgabe abzugsfähig. Die Zahlung muss allerdings zwingend mittels Banküberweisung vorgenommen werden. Eine Altersgrenze von 14 Jahren ist jedoch nach wie vor zu beachten. Besonders hinzuweisen ist darauf, dass nur derjenige diese Kosten berücksichtigen kann, der sie auch getragen hat, also in der Regel der Elternteil, der über das höhere Einkommen verfügt.

Kindergeld oder steuerliche Freibeträge für Kinder werden **bisher** nur gewährt, wenn die Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder nicht mehr als 8.004,00 € pro Jahr betragen. Diese Betragsgrenze soll **ab 1. Januar 2012 ersatzlos gestrichen** werden, soweit es sich um die erstmalige Berufsausbildung eines Kindes handelt. Nach Abschluss des ersten Ausbildungsganges werden Kinder dann nur noch berücksichtigt, wenn sie keinerlei Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Altersgrenze von 25 Lebensjahren bleibt unverändert.

#### Kosten für die berufliche Erstausbildung und das Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss

Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium können vorab entstandene Werbungskosten sein (BFH-Urteil vom 28. Juli 2011). Das bedeutet, dass die Aufwendungen, die während des gesamten Studiums angefallen sind, bei dem ersten Verdienst in voller Höhe gegengerechnet werden können.

Allerdings plant die Bundesregierung noch in diesem Jahr dieser Möglichkeit einen Riegel vorzuschieben, so dass ab dem Jahr 2011 nur noch die Möglichkeit bestehen wird, die Ausbildungskosten eingeschränkt als Sonderausgaben abzusetzen.

Kinder, die bisher für die Jahre 2007 bis 2010 noch keine Steuererklärung abgegeben haben und denen Kosten für das Studium entstanden sind, sollten noch in diesem Jahr dem Finanzamt eine Steuererklärung einreichen, wenn Aufwendungen für das Jahr 2007 berücksichtigt werden sollen.

#### Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Nach neuester Rechtsprechung können Zivilprozesskosten, unabhängig vom Gegenstand des Prozesses, aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen und damit als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Allerdings muss ein derartiger Zivilprozess hinreichende

Aussicht auf Erfolg versprechen und nicht mutwillig erhoben worden sein. Prozesskosten sind jedoch nur in soweit abziehbar, als sie notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht überschreiten. Etwaige Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung sind im Rahmen der Vorteilsanrechnung zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für Prozesskosten vor den Finanzgerichten hinsichtlich der Einkommensbesteuerung. Auch hier wären die Kosten dann abzugsfähig, wenn der Prozess gegen den Fiskus nicht gewonnen wird. Es werden sich allerdings nur die Kosten auswirken, die den Betrag der zumutbaren Eigenbelastung übersteigen.

### Absetzbare Umzugskosten

Sollten Sie aus **beruflichen oder betrieblichen Gründen umziehen**, können Sie einen erheblichen Teil dieser Kosten bei der Steuererklärung oder der Gewinnermittlung in Abzug bringen. Zu diesen Kosten gehören die Beförderung des Umzugsguts zur neuen Wohnung, Versicherungskosten gegen Transportschäden, Ersatz von Hausrat, der beim Transport verloren gegangen ist, Mietentschädigung für die bisherige Wohnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, Aufwand für die Suche nach einer neuen Wohnung, Übernachtungs- und Verpflegungsmehraufwendungen, soweit sie durch den Umzug angefallen sind. Darüber hinaus gibt es Pauschalen für sonstige Umzugsauslagen, die mit Wirkung vom 1. August 2011 angehoben worden sind. Zusätzlich gibt es jetzt auch die Möglichkeit, umzugsbedingte Unterrichtskosten der Kinder zu berücksichtigen. Durch neuere BFH-Rechtssprechung kann auch doppelt anfallende Miete bei einem sog. gestreckten Familienumzug in voller Höhe anerkannt werden.

Die Kosten für einen **Umzug aus privaten Gründen** stellen sog. haushaltsnahe Dienstleistungen dar. Bitte achten Sie hierbei darauf, dass Sie die Umzugskosten **nicht** bar, sondern z. B. mittels Bankeinzug bezahlen, damit diese Beträge auch vom Finanzamt anerkannt werden.

Da die einzelnen Pauschalbeträge von verschiedenen Faktoren abhängig sind, können wir Ihnen gern bei Bedarf die für Sie richtigen Beträge nennen. Sollten Sie jedoch Erstattungen für Umzugsauslagen von Ihrem Arbeitgeber erhalten, sind diese natürlich in Abzug zu bringen.

### Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Bekommt ein Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, welches er auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt, erfolgt die Bewertung des geldwerten Vorteils für diese Fahrten mit 0,03 % des Bruttolistenneupreises pro Kilometer. Für diese Fahrten wurden bisher pauschal 180 Tage pro Jahr angesetzt.

Nunmehr besteht ein Wahlrecht, ob die 0,03 %-Regelung **oder** eine Einzelbewertung (0,002 % der tatsächlichen Fahrten) angesetzt wird. Die Einzelbewertung führt nur dann zu einem günstigeren Ansatz, wenn die Arbeitsstätte unregelmäßig, z. B. einmal wöchentlich, aufgesucht wird. Gegenüber dem Arbeitgeber muss der Arbeitnehmer kalendermonatlich schriftlich

erklären, an welchen Tagen (Datum) er das betriebliche Fahrzeug für die Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt hat, so dass der günstigere Ansatz in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden kann. Neben Einsparungen von Lohnsteuer kann so ggf. zusätzlich eine Reduzierung der Sozialversicherungsbeiträge erreicht werden.

Alternativ kann der Arbeitnehmer das steuerliche Wahlrecht in seiner Einkommensteuer-Erklärung ausüben.

### **Krankheits- und Pflegekosten**

Die Berücksichtigung von **Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuer-Erklärung hängt nicht mehr von einem amtsärztlichen Gutachten oder Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers ab. Die erforderlichen Feststellungen sind durch Gutachten einer Person mit medizinischer Sachkunde **vor Entstehen** der Kosten zu treffen und dem Finanzamt bei Bedarf vorzulegen.

**Pflegekosten** sind als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, falls sie die Leistung der Pflegeversicherung und einer etwaigen ergänzenden Pflegekrankenversicherung übersteigen. Krankheitsbedingte Aufwendungen für die Unterbringung in einem Seniorenheim sind abziehbar, auch wenn keine zusätzlichen Pflegekosten entstanden sind. Bei Unterbringung in einem Pflegeheim mit Betreuung muss allerdings die Haushaltsersparnis von den entstandenen Kosten abgezogen werden, wenn eine eigene Wohnung nicht mehr vorhanden ist. Kosten für den nicht pflegebedürftigen, zusätzlich untergebrachten, Ehegatten stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

Tragen die Kinder der Pflegebedürftigen die Kosten für die Unterbringung und Pflege, können auch sie diese im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung absetzen. Eine zumutbare Eigenbelastung ist jedoch in jedem Falle zu berücksichtigen. Außerdem erhält der Betreuer einen steuerfreien Pflegepauschbetrag in Höhe von 924,00 € jährlich.

Ist ein Familienmitglied z. B. in seiner Wohnung unentgeltlich zu betreuen, kann der betreuende Angehörige einen Antrag bei der Pflegekasse stellen, die dann den Rentenversicherungs-Pflichtbeitrag übernimmt, wenn die Pflegezeit mehr als 14 Stunden wöchentlich beträgt. Auf diese Weise können Ausfallzeiten überbrückt werden, die ansonsten später zu einer geringeren Rentenzahlung der pflegenden Person geführt hätten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch noch einmal auf die **Haftung der Kinder** für die Pflegekosten ihrer Eltern. Hierbei sind auch Schenkungen zu berücksichtigen, die in den zehn Jahren vor Beginn der Haftung für Pflegekosten von den Eltern vorgenommen wurden.

### Verbilligte Vermietung von Wohnraum

Gerade im Familienkreis ist diese Variante der Steuergestaltung sehr beliebt:

Eine Wohnung wird **verbilligt vermietet**. Dabei ist insbesondere folgende Grenze zu beachten: Die Miete darf zurzeit die Grenze von 75 % der ortsüblichen Miete nicht unterschreiten, damit die Kosten in voller Höhe absetzbar bleiben. Die Grenze wird nunmehr **ab dem Jahr 2012 auf 66 %** der ortsüblichen Miete abgesenkt. Für Ferienimmobilien ist diese Grenze allerdings nicht anzuwenden.

Falls Sie einen derartigen Mietvertrag abgeschlossen haben, überprüfen Sie diesen bitte auf den neuen Grenzwert.

### Elektronische Datenübermittlung

Aus Vereinfachungsgründen wurden in der Vergangenheit viele gesetzliche Vorschriften geschaffen, die die direkte Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung vorsehen. Hierzu zählen unter anderem die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung durch die Krankenkassen, die Renteneinnahmen durch die Rentenversicherung sowie auch die Leistungen der Arbeitsagentur.

In den letzten Monaten mussten wir jedoch feststellen, dass von Seiten der Finanzverwaltung ohne gesonderten Hinweis von den von uns erstellten Erklärungen in den Bescheiden abgewichen wurde. Grund hierfür waren fehlerhaft gemeldete Datensätze der jeweiligen Institutionen. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, uns die Bescheide umgehend nach Erhalt zur Prüfung zu übersenden. Alternativ können Sie uns auch eine Bekanntgabevollmacht erteilen, damit wir Ihren Steuerbescheid direkt von der Finanzverwaltung erhalten.

## **IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### Immobilien in Erbschaft- und Schenkungsteuer

Eine weitgehend unterschätzte Veränderung durch das neue Erbschaftsteuerrecht ist die Bewertung der Immobilien nach **Verkehrswerten**. Der Besteuerung werden somit deutlich höhere Werte zugrunde gelegt. Damit steigt die Gefahr, dass ein Erbe das geerbte Immobilienvermögen verkaufen muss, um die darauf entfallene Erbschaftsteuer zahlen zu können. Dies gilt ebenso für einen Beschenkten.

Hier besteht in vielen Fällen dringender Handlungsbedarf! Zu Lebzeiten sollten Sie daher die Gestaltungsmöglichkeiten aktiv nutzen, damit eine deutliche Reduzierung der Steuerlast möglich ist. Beispielhaft sind hier genannt:

- Das Familienheim kann zu Lebzeiten **nur dem Ehepartner** steuerfrei geschenkt werden. Im Todesfall ist eine steuerfreie Übertragung an Ehepartner **und Kinder** unter engen Voraussetzungen möglich.
- Bei Grundstücksübertragungen zu Lebzeiten unter **Nießbrauchsvorbehalt** wird der Kapitalwert des Nießbrauchs von dem Grundstückswert abgezogen und verringert so den Grundstückswert erheblich.
- Bei langfristiger Planung ist mit wiederholten Schenkungen eine **mehrfache Ausnutzung der hohen Freibeträge** möglich.

## Ferienimmobilie im Ausland

Immer häufiger erleben wir, dass sich der Traum von einer Immobilie im Ausland als Ferien- oder Alterssitz erfüllt. Die Konsequenzen im Erbfall sind aber weitgehend unbekannt.

Das gesamte Vermögen, das sich zum Todeszeitpunkt im Ausland befindet, unterliegt den Regeln des dortigen Steuerrechts. Daneben unterliegt der gesamte Nachlass auch dem deutschen Steuerrecht. Eine Möglichkeit der Anrechnung von in Deutschland gezahlter Erbschaftsteuer existiert z. B. in Spanien nicht ist und im umgekehrten Fall nur zu einem geringen Anteil möglich. Es muss daher in den meisten Fällen mit einer **deutlich höheren Erbschaftsteuerbelastung** gerechnet werden. Das spanische Erbrecht kennt z. B. selbst im engen Familienkreis nur **minimale Freibeträge** und hat **deutlich höhere Steuersätze** als Deutschland.

Zusätzlich sind im Ausland strenge formale Vorgaben zu beachten. So ist der Erbe beispielsweise in Spanien verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten den Erbfall anzuzeigen und diverse Unterlagen beim zuständigen spanischen Finanzamt vorzulegen. Bei Nichtbeachtung droht eine erhebliche pauschale Erhöhung der Erbschaftsteuerschuld.

## Verschonung von Unternehmensvermögen / Planung der Unternehmensnachfolge

Das Unternehmensvermögen kann im Erb-/Schenkungsfall durch einen Abschlag (den sog. Verschonungsabschlag 85 % und 100 %) ganz oder teilweise steuerfrei übergehen. Zu beachten sind dabei insbesondere die **Behaltensfristen** (5 bzw. 7 Jahre) und die **Lohnsummenregelung** (Mindestlohnsumme von 400 % bzw. 700 %). Unternehmen mit maximal 20 Mitarbeitern müssen die Lohnsummenregelung nicht beachten.

Bei der Unternehmensnachfolge sind diese Voraussetzungen langfristig einzuplanen. Durch **rechtzeitige Übertragung bestimmter Vermögensteile** aus dem Unternehmen und **vorsorgender Reduzierung der Lohnsumme** (z. B. durch Personalabbau, stattdessen Einsatz freier Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer) sowie durch den **Aufbau von Liquiditätsreserven**

für die verbleibende Erbschaftsteuer kann bereits der abgebende Unternehmer viel dafür tun, dass sein Nachfolger die gesetzlichen Vorgaben für die Verschonung einhalten und das Unternehmen erfolgreich fortführen kann.

### Adoption

Die Steuerklasse I (insbesondere Ehegatte und Kinder) ist mehr denn je im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht deutlich bevorzugt vor den Steuerklassen II und III. Deshalb ist das Interesse von vermögenden Erben ohne eigene Nachkommen an der Erwachsenenadoption in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Durch die Adoption rückt der Angenommene als Kind in die begehrte **Steuerklasse I** auf. Bloß freundschaftliche Verbundenheit sowie rein wirtschaftliche oder steuerliche Interessen rechtfertigen allerdings eine Adoption nicht.

Zu beachten sind auch die weiteren rechtlichen Folgen der Adoption: Der Angenommene ist im Regelfall verpflichtet, den Familiennamen der Adoptiveltern zu führen. Außerdem werden beide gegenseitig unterhaltspflichtig. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern bleibt aber – anders als bei der Adoption Minderjähriger – bestehen. Daher haben, im Unterschied zu Stiefkindern, die ansonsten steuerlich den leiblichen Kindern gleichgestellt sind, Adoptivkinder Pflichtteilsansprüche sowohl gegenüber ihren leiblichen Eltern als auch gegenüber ihren Adoptiveltern.

### Ehevertrag

Viele Unternehmen bestehen auf den Abschluss eines Ehevertrags ihrer Gesellschafter, um im Fall einer Scheidung einen Liquidationsabfluss aus dem Unternehmen zu vermeiden. Der dabei oft gewählte Güterstand der Gütertrennung hat jedoch einen gravierenden erbschaftsteuerlichen Nachteil. Denn mit diesem Güterstand geht das Privileg des erb- und schenkungsteuerfreien Zugewinnausgleichsanspruches verloren. Empfehlenswert ist stattdessen die **modifizierte Zugewinnngemeinschaft**. Bei dieser bleibt es beim steuerlich privilegierten gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Aber für den Fall der Scheidung – nicht für die Beendigung der Ehe durch Todesfall – verzichten die Eheleute gegenseitig auf Zugewinnausgleichsansprüche. Damit ist das unternehmerische Vermögen geschützt, aber für eine bis zum Tod bestehende Ehe kein Steuerprivileg verschenkt.

### Gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln

In den Fällen, in denen beim Ausscheiden eines Gesellschafter die Anteile auf die Gesellschaft oder auf andere Gesellschafter zu einem Wert übergehen, der unter dem Verkehrswert liegt (z. B. Buchwert), ist durch das neue Erbschaftsteuergesetz ein völlig neues Risiko einer **steuerpflichtigen Schenkung** entstanden.

Entscheidend ist es, die bestehenden Abfindungsklauseln des Gesellschaftsvertrages so zu gestalten, dass unter Abwägung der wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen ein optimales Ergebnis erzielt wird.

### **„Schwarzgeld“ im Nachlass**

Der Ankauf verschiedener CDs mit Daten von Steuerhinterziehern in den vergangenen Monaten zeigt deutlich, dass sich Steuersünder nicht mehr auf das Bankgeheimnis oder auf Steueroasen verlassen können. Das hat auch deutliche Auswirkungen im Erbfall. Wird Schwarzgeld vererbt, bedeutet das ein **erhebliches Risiko für den Erben**:

- Hohes Entdeckungsrisiko durch verpflichtende Bankmeldungen im Todesfall, sowie Nachforschungen des Finanzamts bei größerem Kapitalvermögen im Nachlass
- Strafrechtliche Folgen bei ausbleibender unverzüglicher Anzeige des Erben und Offenlegung der Existenz des geerbten Schwarzgeldes. Bei zukünftiger Vereinnahmung von Zinseinkünften erneute (eigene) Steuerhinterziehung des Erben
- Nachträgliche Festsetzung hinterzogener Steuern, Zinsen von 6 % p. a. und zusätzlich Hinterziehungszinsen von 6 % p. a. für mindestens zehn Jahre

Außerdem sind viele erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten wie Erbengemeinschaften, Testamentsvollstrecker etc. nicht sinnvoll zu nutzen, will man die Existenz des Schwarzgeldes nicht offenlegen. Letztlich kann hier nur dringend zur Bereinigung der Situation zu Lebzeiten geraten werden, um eine Verlagerung des Risikos in die nachfolgende Generation zu vermeiden.

## **V. Allgemeine Hinweise für alle Steuerpflichtigen**

### **Grunderwerbsteuer**

Bis zum Jahre 2006 ist die Erhebung der Grunderwerbsteuer in ganz Deutschland mit einem einheitlichen Steuersatz vorgenommen worden. Seither haben verschiedene Bundesländer die Grunderwerbsteuer individuell zum Teil bereits kräftig angehoben.

In Hamburg beträgt der Steuersatz seit 1. Januar 2009 4,5 %, in Niedersachsen und Bremen seit 1. Januar 2011 ebenfalls 4,5 %. Nunmehr plant auch Schleswig-Holstein den Grunderwerbsteuersatz von 3,5 % zum **1. Januar 2012 auf 5 %** anzuheben.

Die Höhe der Grunderwerbsteuer können Sie auch dadurch beeinflussen, dass Sie die Bemessungsgrundlage (Kaufpreis) aufteilen. Wenn Sie nämlich mit dem Kauf der Immobilie auch Inventar erwerben, unterliegt dieses nicht der Grunderwerbsteuer. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wert des Inventars gesondert in den Vertrag aufgenommen wird. Das Gleiche gilt für die aufgelaufene Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnungen.

### Förderung von erneuerbaren Energien

Wer ein Gebäude grundlegend erneuert, um z. B. durch Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke den Energieverbrauch zu senken, profitiert von staatlichen Förderprogrammen und Steuervorteilen. Zusätzlich kann über die Hausbank ein zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden, z. B. aus den Programmen „Energie-effizient sanieren“ oder „Energie-effizient bauen“.

Steuerlich stellen z. B. Solaranlagen ein eigenes Wirtschaftsgut dar und werden in der Regel auf einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben. Kleinere Unternehmen können darüber hinaus eine Sonderabschreibung über 5 Jahre in Anspruch nehmen. Außerdem können Unternehmer vorab einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der Nettoanschaffungskosten bilden. Zusätzlich kann auch eine Sonderabschreibung beansprucht werden. Da der Wärmebedarf des Gebäudebestandes bis zum Jahr 2020 um insgesamt 20 % sinken soll, sind weitere Fördermaßnahmen und steuerliche Anreize geplant.

Bitte beachten Sie, die Fördermittel **vor** Beginn der Investition zu beantragen.

### Höhere Hürden für eine erfolgreiche Selbstanzeige

Steuerzahler können verheimlichte Einnahmen (z. B. Mieten, Renten, Zinsen aus dem Ausland) dem Fiskus künftig nicht mehr so leicht nachmelden, um **Straffreiheit** für ihre Hinterziehung zu erlangen. Das neue Gesetz sieht verschärfte Regeln für eine erfolgreiche Selbstanzeige vor und schließt eine Verurteilung (Geldbuße oder Gefängnisstrafen) nur noch dann aus, wenn der Steuerhinterzieher alle seine bisher **verschwiegenen Einkünfte komplett offen legt**. Eine sog. Teilselbstanzeige führt künftig nicht mehr zur Straffreiheit der nur lückenhaft eingeräumten Vergehen.

Die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit wird nur noch dann vom Fiskus honoriert, wenn die Selbstanzeige vollständig erfolgt. Dies betrifft **sämtliche** lückenhaften Daten **aller Steuerarten** innerhalb einer **5-jährigen Strafverjährungsfrist**. Sollte sich hinterher herausstellen, dass die Selbstanzeige lückenhaft war, entfällt die bereits gewährte Straffreiheit rückwirkend.

Darüber hinaus wird bei Selbstanzeigen, die zu einer Mehrsteuer von mindestens 50.000,00 € pro Jahr führen, ein Strafzuschlag von 5 % zusätzlich fällig. Erst wenn dieser Zuschlag und die Steuer in voller Höhe entrichtet sind, tritt Straffreiheit ein.

Inzwischen existiert ein Steuerabkommen mit der Schweiz hinsichtlich der Besteuerung der dort gutgeschriebenen Zinsen. In der Schweiz wird eine Pauschalsteuer als Einmalabgabe auf die unbesteuerten Vermögenswerte abgezogen, die sich zwischen 19 % und 34 % des **Vermögensbestands** errechnet. Zukünftig wird eine jährliche Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375 % auf die **Kapitalerträge** erhoben. Sobald dieses Gesetz in Deutschland in Kraft getreten ist (voraussichtlich ab 1. Januar 2013), sind Steuersünder, deren Steuerhinterziehungsverfahren noch nicht eingeleitet worden ist, nicht mehr zu verfolgen. Eine in Deutschland strafbefreiende Selbstanzeige befreit vom Abzug der Steuern in der Schweiz. Bis zum 31. Dezember 2012 verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Strafbefreiung durch Selbstanzeige.

Anstatt einer tiefgreifenden Strukturreform der Steuergesetze traut sich der Gesetzgeber lediglich an Stückwerk, das die Anwendung dieser Gesetze nur weiter verkompliziert. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die Kunst der Besteuerung darin besteht, die Gans so zu rupfen, dass sie möglichst viele Federn lässt bei möglichst wenig Geschrei. Bürger, die sich wie gerupfte Gänse fühlen, können allerdings renitent werden! Denn wer kann zu einem Steuerstaat noch Vertrauen schöpfen, wenn der den Eindruck vermittelt, er würde sich nur noch an der Steigerung der Steuereinnahmen orientieren. Wir hoffen mit Ihnen gemeinsam wieder auf Zeiten, in denen sich das Steuerrecht an Gedanken wie Leistungsfähigkeit, Steuergerechtigkeit und Vertrauensschutz orientiert.

**Unser letzter Arbeitstag in diesem Jahr ist Donnerstag, der 22. Dezember 2011.**

**Das neue Jahr beginnen wir am Dienstag, den 3. Januar 2012.**

***Bitte beachten Sie, dass wir in dieser Zeit weder Briefe noch Faxe oder E-Mails empfangen können. Fristwahrende Arbeiten können daher in diesem Zeitraum nicht von uns vorgenommen werden.***

Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen, die Sie uns zum Teil schon sehr lange verbunden sind, für die Treue, die Sie uns entgegengebracht haben. Wir wünschen Ihnen Energie zum Jahresendspurt, ein paar ruhige Tage der Erholung und Stunden der Besinnung.

Darüber hinaus wünschen wir Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

